

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1990

Geschäftszahl

89/11/0124

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0051 E 30. September 1985 RS 2

Stammrechtssatz

Die mündliche Verkündung eines Bescheides ist ein Formalakt, der den Parteien als solcher zu Bewusstsein kommen muss (Hinweis E 5.11.1964, 1880/63 und E 9.4.1976, 1900/75, VwSlg 9034 A/1976). Fehlt es an der im § 62 Abs 2 AVG vorgesehenen niederschriftlichen Beurkundung, so kann nicht von der Erlassung eines Bescheides gesprochen werden; eine Unterlassung dieser Beurkundung hat zur Folge, dass ein Bescheid nicht existent wird (Hinweis E 11.1.1955, 1514/53, VwSlg 3617 A/1955, und E 18.3.1982, 3083/80).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

89/11/0299